OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701177/2/BP/BD

Datum:
Linz, 18. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des L K, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Juli 2021, GZ: 0031465/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten der Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juli 2021, GZ: 0031465/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) 1. gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden und 2. gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab:
„Der Beschuldigte, Herr L K , geboren am x, hat nachstehend angeführte Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
1. Der Beschuldigte hat am 27,02.2021 den eigenen privaten Wohnbereich in x, x verlassen und sich um 02:15 Uhr in 4040 Wildbergstraße, am Parkplatz gegenüber Schmiedegasse aufgehalten, obwohl gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19- SchuMaV) das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur
1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten;
3. zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelner engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), einzelnen wichtigen Bezugsperson eng mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht - physischer Kontakt gepflegt wird, die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2, die Deckung eines Wohnbedürfnisses, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung sowie die Versorgung von Tieren;
4. zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, sofern dies erforderlich ist;
5. zum Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung;
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündliche n Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der Demokratie;
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1,2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14

zulässig ist.
Im gegenständlichen Fall lag jedoch keiner der angeführten Gründe vor, da der Beschuldigte, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Dörnach, festgestellt wurde, keine rechtfertigenden Grund für seinen Aufenthalt angeben konnte.

2. Der Beschuldigte hat sich am 08.05.2021 um 20:39 Uhr in 4020 Linz, Ernst-Koref-Promenade aufgehalten und somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten.
Dabei hat der Beschuldigte jedoch gegenüber anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, keinen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten, obwohl er dazu gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) verpflichtet gewesen wäre. Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt, dass der Beschuldigte zu einer Amtshandlung hinzutrat und diese stört. Dabei hat der Beschuldigte lediglich einen Abstand im Ausmaß von max. einer Armlänge zu den anderen Personen eingehalten und den gemäß § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung zu anderen Personen zwingend erforderlichen Mindestabstand von zwei Metern daher jedenfalls unterschritten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Der im Spruch angeführte Sachverhalt gelangte der erkennenden Behörde durch Anzeige der LPD Oberösterreich zur Kenntnis.
Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25.05.2021, hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 31.05.2021, wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretungen ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.
Der Beschuldigte hat sich zum Tatvorwurf in der eingeräumten vierwöchigen Frist weder mündlich vor der Behörde, noch bis dato schriftlich gerechtfertigt.
Für die erkennende Behörde erscheint der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.
In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

(...)

Ad 1. Der Beschuldigte hat ohne einen rechtfertigenden Grund vorlegen zu können, zum Tatzeitpunkt in der Zeit der Ausgangsperre von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages, seinen eigen Wohnbereich verlassen und sich außerhalb dessen aufgehalten.
Ad 2. Der Beschuldigte hat zum angeführten Tatzeitpunkt einen öffentlichen Ort im Freien betreten und hat dabei zu anderen Personen den vorgeschriebenen Abstand von zwei Metern nicht eingehalten.

Es ist somit der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht erfüllt.

Schuldfrage:

(...)

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall Ungehorsamsdelikte begangen.
Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte der Beschuldigte nicht erbringen, da er von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen keinen Gebrauch machte. Bei einem Ungehorsamsdelikt belastet der Gesetzgeber den Täter schon durch seinen objektiven Tatbestand und unterstellt die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils durch den/die Beschuldigte/n (VwGH 18.11.1971, Slg 8108 A, 13.12,1979, 2969/76 uva.). Da sich der Beschuldigte bis dato zum Tatvorwurf nicht äußerte, konnte er die Rechtsvermutung für sein Verschulden nicht entkräften (VwGH 14.10.1976, 1497/75). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

(...)

Als strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt gewertet, straferschwerend wurden keine Umstände gewertet.
Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 25.05.2021 aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.500,-- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Der Beschuldigte äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht.
Verweigert der Beschuldigte Angaben über seine Vermögensverhältnisse, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der Beschuldigte selbst zuzuschreiben (vgl. VwGH 14.1.1981, 3033/80).
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretungen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der er begründend Nachstehendes ausführte:
„Ich erhebe hiermit Einspruch/Widerspruch gegen die Straferkenntnis mit der GZ 0031465/2021 und fordere eine Aktenkopie an.
Diese Verfügungen sind verfassungswidrig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 9. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da der Bf lediglich rechtliche Einwendungen gegen das Straferkenntnis erhob, die zugrundeliegenden Sachverhalte keineswegs in Abrede stellte, weshalb auch jene als unwidersprochen feststehend angenommen werden konnten, im Erkenntnis keine 500 Euro übersteigenden Geldstrafen verhängt worden waren und keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte, konnte jene entfallen (vgl. § 44 VwGVG).

I.5. Betreffend den relevanten Sachverhalt kann auf Punkt I.1. dieses Erkenntnisses verwiesen werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Covid-19-Maßnahmengesetz (Covid-19-MG), BGBl I 12/2020 in der zu den Tatzeitpunkten geltenden Fassung BGBl I 33/2021, lautete auszugsweise:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.
[...]

§4.
(1) Beim Auftreten von C0VID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z1, nicht aber öffentlicher

Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

§5.
(1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.
(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

§8.
[...]
(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß §3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]
(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 58/2021 idF BGBl II 94/2021, lautete auszugsweise:

„§1.
(1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

§2.

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 iit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß §16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3Z1 bis 9 und §14.
(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.
(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran
1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Hinsichtlich der objektiven Tatseite ist im Konkreten festzuhalten, dass es sich sowohl bei dem in Rede stehenden Parkplatz (1. Delikt) als auch bei der Promenade (2. Delikt) um öffentliche Orte im Sinne der obigen Bestimmungen

handelt. Weiters ist unbestritten, dass der Bf frühmorgens auf dem in Rede stehenden Parkplatz verweilte, ohne entsprechende Gründe im Sinn der obgenannten Normen angeben zu können, die dieses Verweilen gerechtfertigt hätten. Auch bestreitet der Bf keineswegs den vorgeschriebenen Abstand von 2 Metern auf der Promenade nicht eingehalten zu haben. Nicht zuletzt ist der 4. COVID-19-SchumaV sowohl die Ausgangssperre von 20 bis 6 Uhr, als auch das Erfordernis des 2-Meterabstands zu den jeweiligen Tatzeitpunkten zu entnehmen.

Der Bf behauptet jedoch, dass diese Normen verfassungswidrig seien, was die jeweiligen Bestrafungen unzulässig werden ließe. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Bestimmungen des COVID-Maßnahmengesetzes oder der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden.

Die objektive Tatseite ist sohin in beiden Fällen als erfüllt anzusehen.

VI.2.1. Das COVID-19-MaßnahmenG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Normen sowie die Vorgaben der Verordnung klar und weithin kommuniziert wurden. Es hätte dem Bf (und war ihm wohl auch) Bewusst sein müssen, dass er mit seinem jeweiligen Verhalten Verwaltungsübertretungen beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Relevante Entschuldigungsgründe brachte der Bf im Übrigen auch selbst nicht vor.

IV.2.2. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – in beiden Fällen zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens - zu bejahen.

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängten Strafen im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt sind und damit schon der bisherigen Unbescholtenheit des Bf ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Höhen der Strafen sind geeignet und – angesichts der Tatsache, dass der Bf das Unrecht seines Handelns wohl noch immer negiert, auch erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

IV.3.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Die Missachtung der Ausgangssperre oder des vorgeschriebenen Mindestabstandes ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des COVID-19-MaßnahmenG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

IV.4.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen (das sind 50 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree